



Landeshauptstadt Schwerin • Die Oberbürgermeisterin • Postfach 11 10 42 • 19010 Schwerin

Die Oberbürgermeisterin

Geschäftsstelle der SPD-Fraktion
Herrn Tim Piechowski
im Hause

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin
Zimmer: 6030, C
Telefon: 0385 545-1000/1002
Fax: 0385 545-1019
E-Mail: ob@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen Datum Ansprechpartner/in
2014-10-30 Fr. Gospodarek-Schwenk

Anfragen zu dem Haushaltssicherungskonzept 2008 – 2020 4. Fortschreibung (2014)

Sehr geehrter Herr Piechowski,
auf Ihre Anfrage will ich gerne die erbetenen Auskünfte geben.

Zu 1.)
Wie ist die derzeitige Fallbelastung der Mitarbeiter im sozialpädg. Dienst. (Fallzahlen pro Mitarbeiter / ggf. Unterteilung in HzE – Mitwirkung bei Gericht).

Im Sozialpädagogischen Dienst der Landeshauptstadt Schwerin sind 21 MitarbeiterInnen und zwei SachgebietsleiterInnen tätig für die Umsetzung der gesetzlichen Inhalte im Rahmen des SGB VIII.

Die Leistungsinhalte der Tätigkeit der MitarbeiterInnen im Sozialpädagogischen Dienst sind im überwiegenden Maße:

- Hilfeplanverfahren gem. § 36 SGB VIII (ambulante Leistungen und stationäre Leistungen der Jugendhilfe)
- Beratungen von Eltern zu allgemeinen Erziehungsfragen bzw. die Vermittlung an die für den örtlichen Träger der freien Jugendhilfe tätigen Leistungserbringer für die §§ 28,16,17,18 SGB VIII
- Begleitung von Gerichtsverfahren zum Sorgerecht und zu Umgangsregelungen
- Bearbeitung von Kinderschutzfällen
- Fachberatung in Kinderschutzfällen für Dritte
- Steuerung von Leistungen im Rahmen von § 42 SGB VIII (Inobhutnahme)
- Krisenintervention bei verfügbaren Hilfen zur Erziehung
- Krisenintervention in /für Familien in denen keine Hilfen zur Erziehung verfügt sind
- Bearbeitung von Amtshilfeersuchen durch andere Gemeinden, Städte, Landkreise
- Mitwirkung in Verfahren nach dem JGG

Die Fallbelastung pro MitarbeiterInnen im Sozialpädagogischen Dienst liegt bei den vollbeschäftigten MitarbeiterInnen im Durchschnitt bei ca. 50 Fällen.



Zu 2.

Wie viele Träger bieten derzeit ambulante Leistungen in SN an und wie viele werden davon bedient und mit welcher Auslastung?

17 Leistungsanbieter, die Leistungen im ambulanten Bereich im Rahmen des SGB VIII anbieten, haben die Landeshauptstadt Schwerin zur Verhandlung eines Fachleistungsstundensatzes für ambulante Leistungen aufgefordert.

Mit 15 Leistungsanbietern wurde bisher eine Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung geschlossen.

Mit zwei Anbietern von ambulanten Leistungen nach dem SGB VIII befindet sich die Landeshauptstadt Schwerin noch in der Verhandlung.

Alle Leistungsanbieter von ambulanten Hilfen werden zur Umsetzung des Leistungsanspruchs von Hilfebedarfen der Antragssteller in Anspruch genommen. Die Inanspruchnahme richtet sich nach dem Wunsch- und Wahlrecht der Antragsteller und nach den durch die Träger angebotenen Hilfen.

Mit allen Trägern von ambulanten Leistungen wurde ein Auslastungsgrad von 97% vereinbart.

Zu 3.

In welchen Abständen erfolgen die derzeitigen Überprüfungen des Hilfeplanes. Gibt es aufgrund der hohen Fallbelastung eine Abweichung von dem mind. 6-monatigen Rhythmus? Wenn ja wo und bei welchen Hilfen.

In der Regel werden Hilfeplangespräche im Rahmen des § 36 SGB VIII mindestens alle 6 Monate mit den am Hilfeplanprozess Beteiligten geführt.

Wenn eine Hilfe für eine Familie oder einen jungen Menschen neu bewilligt wird, erfolgt in der Regel das erste Hilfeplangespräch nach 3 Monaten, um die Geeignetheit der Hilfe zu überprüfen.

Bei Kinderschutzfällen werden in kürzeren Abständen Hilfeplangespräche durchgeführt.

Letztendlich entscheidet der fallführende Mitarbeiter entsprechend des Hilfeverlaufes ob und in welchem Umfang zusätzliche Hilfeplangespräche aus fachlicher Sicht notwendig sind. Alle am Hilfeplan Beteiligten können zudem jederzeit bei Bedarf ein Hilfeplangespräch einfordern.

In Abhängigkeit zur jeweiligen Personalsituation (z.B. längerfristige Krankheitsausfälle, freie Stellen) kann eine Verschiebung der Hilfeplanfolgespräche erforderlich werden.

Zu 4.

Werden bei einer bereits laufenden Hilfe Fachleistungsstundenerhöhungen befristet? Wenn Nein – wieso nicht?

Der Umfang des bewilligten Fachleistungsstundenvolumens richtet sich ausschließlich nach dem festgestellten Bedarf für den Antragsteller und wird in der Regel für den Bewilligungszeitraum zwischen den Hilfeplangesprächen festgelegt.

Der Adressat der Hilfeleistung oder der Leistungsanbieter kann einen zwischenzeitlich veränderten Bedarf beim Jugendamt anzeigen. Dann erfolgt eine Überprüfung und gegebenenfalls eine Nachsteuerung im Fachleistungsstundenvolumen.

Zu 5.

Werden unbefristete Hilfen auch ohne Überprüfung eines Hilfeplanes weiter finanziert bzw. fortgeführt?

Das SGB VIII sieht keine unbefristeten Hilfen vor. Auch stationäre Hilfen (§§ 19, 32, 34, 33) unterliegen dem Hilfeplanverfahren (§ 36) und bedürfen einer Fallsteuerung.

Zu 6.)

Besitzen alle derzeit laufenden Hilfen zur Erziehung einen gültigen Hilfeplan (mind. 6-Monat-Rhythmus)?

Diese Frage kann nicht allumfassend beantwortet werden, da sich der Sachstand der Hilfeplanung im täglichen Arbeitsprozess der MitarbeiterInnen im Sozialpädagogischen Dienst befindet.

Aus Erfahrung kann davon ausgegangen werden, dass die überwiegende Anzahl der Hilfepläne sich im aktuellen Bewilligungszeitrahmen bewegen.

Zu 7.)

Inwieweit bemühen sich die freien Träger ihre Angebote weiter zu qualifizieren (DIN EN ISO)? Welche Träger bieten bereits solche Qualifizierung / Anerkennung an? Werden anerkannte (DIN EN ISO) Träger eher bedient?

Mit allen Anbietern von ambulanten Hilfen zur Erziehung wurde eine Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung geschlossen. In diesen Leistungsvereinbarungen haben die Anbieter von ambulanten Leistungen dargestellt, welche qualitätssichernden Maßnahmen zu den Standards ihres Leistungsangebotes gehören. Die Landeshauptstadt Schwerin hat im Rahmen ihres Verhandlungsauftrages, die für qualitätssichernde Maßnahmen notwendigen zeitlichen und sächlichen Voraussetzungen für alle Anbieter ambulanter Leistungen gleichermaßen zur Anwendung gebracht (Anrechnung von Kosten für Weiterbildung und Supervision, Zeitanteile für Weiterbildungen, Supervision, trägerinterner und trägerübergreifender fachlicher Austausch)

Einige Träger haben angegeben, dass sie DIN EN ISO als Standard bei der Umsetzung von Hilfeleistungen anwenden. Der öffentliche Träger hat nicht die Befugnis, trägerspezifische Aussagen darüber zu treffen, welche Träger konkret DIN EN ISO bei der Umsetzung von Hilfen anwenden.

Die Landeshauptstadt Schwerin unterscheidet bei der Bewilligung von Hilfen nicht danach, ob ein Anbieter von ambulanten Leistungen intern DIN EN ISO Vorgaben zur Anwendung bringt.

Zu 8.)

Inwieweit ist der neue Hilfeplanprozess umgesetzt worden (seitens des öffentlichen- und der freien Trägers)? - Wie ist die Resonanz auf das o.g. Hilfeplanverfahren? Ist bereits eine Qualitätssteigerung seitens der Bedarfserhebung im HPL-Prozess und damit auch eine Senkung der Fallzahlen erkennbar?

Alle Anträge von Hilfen zur Erziehung werden nach dem neuen Hilfeplanverfahren durch die MitarbeiterInnen des Sozialpädagogischen Dienstes im Vorfeld einer Bewilligung von Leistungen des SGB VIII geprüft.

Diese Prüfung, ob und in welcher Form, mit welcher Zielstellung eine Hilfe bewilligt werden sollte, setzt eine intensive und längere Zusammenarbeit zwischen Antragsteller und fallführender/m MitarbeiterIn im Sozialpädagogischen Dienst voraus.

Das neue Hilfeplanverfahren kommt bei Kinderschutzfällen nicht zur Anwendung, hier beginnt unmittelbar die Hilfeleistung, um eine Kindeswohlgefährdung abzuwenden. Die Bedarfserhebung wird dann im Hilfeverlauf durch die fallführenden MitarbeiterInnen im sozialpädagogischen Dienst nachgeholt.

Eine generelle Rückmeldung der Anbieter von ambulanten Leistungen zu dem veränderten Hilfeplanverfahren gibt es nicht. Vereinzelt wird geäußert, dass die Bedarfserhebung wertvoll ist, für einen HilfeEinstieg. Die Wirksamkeit im Fallverlauf ist aufgrund der Kürze des

Anwendungszeitraumes noch nicht einschätzbar. Die Wirksamkeit lässt sich erst durch ein gewisses Quantum an ausgewerteten Evaluationsbögen im Hilfeverlauf und nach Hilfebeendigung überprüfen. Es kann daher noch keine Einschätzung getroffen werden, was die Entwicklung von Fallzahlen aufgrund des veränderten Hilfeplanverfahrens betrifft.

Zu 9.)

Wie erfolgt die Überprüfung der Abrechnung der Fachleistungsstunden/ Kostenerstattung des öffentlichen Trägers ggü. den freien Trägern. Gibt es stichpunktartige Kontrollen für Leistungserbringer durch den öfftl. Jugendhilfeträger (um Missbrauch/ Falschabrechnung vorzubeugen)? Wie erfolgt der Austausch zwischen WJh und SpD?

Die Leistungsdokumentationsüberprüfung obliegt grundsätzlich den fallführenden SozialarbeiterInnen, damit diese die inhaltliche Umsetzung der Hilfeziele zielgenau begleiten können. Bei Fragen wenden diese sich an ihre Sachgebietsleitung und den Anbieter der Leistung, um inhaltliche Fragen der Dokumentation und Kostenerstattungsfragen zu klären. Regelmäßig findet darüber hinaus ein Austausch zwischen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe und den Sozialpädagogischen Diensten, insbesondere den Sachgebietsleitungen, bezüglich der Kostenerstattung des öffentlichen Trägers gegenüber den Anbietern von Leistungen im Rahmen des SGB VIII statt. Bei offenen Fragen finden Gespräche zwischen den fallführenden SozialarbeiterInnen, der Sachgebietsleitung und der Wirtschaftlichen Jugendhilfe statt, mit dem Ziel eine objektive Kostenerstattung der Leistung sicherzustellen.

Zu 10.)

Ab wann ist ein Controlling für den ganzen Hilfen zur Erziehungsbereich (§ 27 ff.) angedacht und nicht nur für § 35a SGB VIII?

Zur Optimierung der Leistungssteuerung im Aufgabenbereich der Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 ff SGB VIII für Familien, Eltern und Kinder ist die Implementierung eines entsprechenden Controllings über das bereits vorhandene Controlling hinaus, auch aus Sicht des Jugendamtes zwingend erforderlich. Vor diesem Hintergrund wurde das „Handlungskonzept zur Implementierung eines Controllings im Amt für Jugend, Schule und Sport“ 2012 erarbeitet. Bei Vorliegen der im Konzept dargestellten erforderlichen Rahmenbedingungen wird das Controlling unverzüglich implementiert.

zu 11.)

Wie viele Neuanträge auf Hilfen zur Erziehung (gerne aufgeschlüsselt auf die einzelnen Hilfen) wurden im Jahr 2013 und 2014 (bis dato) gestellt und wie viele davon wurden abgelehnt?

Im Jahr 2013 und 2014 wurden insgesamt 706 Anträge auf Hilfe zur Erziehung gestellt. Durch das veränderte Hilfeplanverfahren und die damit verbundene enge Zusammenarbeit mit den Antragstellern auf Hilfe zur Erziehung ist es verstärkt gelungen, die Antragsteller ohne Hilfeplanverfahren in präventive Hilfeangebote zu vermitteln. Anträge auf Hilfe zur Erziehung wurden nur dann abgelehnt, wenn der Gesetzgeber vorrangige Leistungen vor Jugendhilfe vorschreibt (z.B. Schule).

Hilfen neu begonnen in 2013

Stationär §§ 19, 20, 33, 34, 35, 35a, 41	Anzahl 108
Tagesgruppe § 32	Anzahl 13
Ambulant §§ 20, 28, 29, 30, 31, 35, 35a, 41	Anzahl 238

Stand 28.10.2014

Hilfen neu begonnen in 2014

Stationär §§ 19, 20, 33, 34, 35, 35a, 41

Anzahl 107

Tagesgruppe § 32

Anzahl 11

Ambulant §§ 20, 28, 29, 30, 31, 35, 35a, 41

Anzahl 229

Mit freundlichen Grüßen

Angelika Gramkow



